



## Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur           **StAZH MM 3.111 RRB 1964/3600**

Titel               **Baulinien (Genehmigung).**

Datum             03.09.1964

P.                 1641

[p. 1641] Am 31. Juli 1964 ersuchte das Bauamt I der Stadt Zürich um die Genehmigung des Beschlusses des Gemeinderates Zürich vom 12. September 1962 betreffend die Neufestsetzung und teilweise Abänderung von Baulinien am Hohenstein- und Kellerweg sowie an der Birmensdorferstrasse im Triemliquartier, Zürich-Wiedikon und Zürich-Albisrieden. Die öffentliche Ausschreibung mit gleichzeitiger schriftlicher Benachrichtigung der betroffenen Grundeigentümer erfolgte am 22. Januar 1963. Ein gegen die Vorlage eingereichter Rekurs ist vom Bezirksrat Zürich am 21. Februar 1964 abgewiesen worden. Gemäss Zeugnis des Bezirkrates Zürich vom 28. Mai 1964 sind gegen die Vorlage keine Rekurse mehr pendent.

Bei der Tram-Endhaltestelle Triemli wird künftig auch die vom Albisriederplatz ausgehende projektierte Luzernerstrasse in die Birmensdorferstrasse einmünden. Die damit beim Triemli zu erwartende Zunahme des Verkehrs wurde bei der Festsetzung und Genehmigung der Baulinien der Luzernerstrasse in den Jahren 1945 und 1947 bereits in Rechnung gestellt. Die genehmigten Baulinien sicherten die Freihaltung der damals für den Platzausbau als nötig erachteten Fläche. Grundsätzlich kann die seinerzeitige Ausbaustudie übernommen werden. Eine Mittelinsel soll die Tram-Endschleife samt Haltestelle aufnehmen; der schienenfreie Fährverkehr wird in getrennten Richtungen um sie herum geleitet. Durch den Bau einer Fussgänger-Unterführung im Bereich der Haltestelle, welche zugleich die Trottoire beidseitig des Platzes verbindet, kann die Verkehrsabwicklung wesentlich erleichtert werden.

Die Vergrösserung des geplanten Platzes erfolgt zur Hauptsache in südlicher Richtung gegen das Spital auf städtischem Land. Damit lassen sich die Zufahrten zu den verschiedenen Klinik-Gebäuden zweckmässig und vom allgemeinen Verkehr abgerückt anordnen. Die Festlegung der Baulinien bei der Einmündung des Hohensteinweges in die Birmensdorferstrasse nimmt nach Möglichkeit auf private Ueberbauungswünsche Rücksicht. Die Korrektur beim Zusammentreffen der nördlichen Baulinie der Birmensdorfer- mit der südlichen der Luzernerstrasse beruht vorwiegend auf architekto[n]ischen Ueberlegungen. Sie ergibt eine bessere Platzfront. Schliesslich ist in diesem Zusammenhang noch die nordwestliche Baulinie der Birmensdorferstrasse beim Anschluss der Triemlistrasse anzupassen. Sie wird hier zur Erhaltung des weiten Platzes auf die Flucht der Häusergruppe Triemlistrasse 202 bis 208 zurückverlegt.

Der Hohensteinweg, der als Wanderweg zum Erholungsgebiet Uetliberg selbstverständlich erhalten bleiben soll, muss zusätzlich als Zugang zur Maternité benützt werden. Erforderlich ist eine Fahrbahn von 7 m Breite; der anschliessende Promenadenweg ist mindestens 3,5 m breit auszubauen. Beiderseits sind Rasenflächen zu freier gärtnerischer Gestaltung vorgesehen. Sie sollen auf der Spitalseite 6,5 m und auf der Seite der kommenden privaten Ueberbauung 3 m messen. Daraus ergibt sich ein Baulinienabstand von 20 m. Vor dem Uebergang des



Hohensteinweges über das Trasse der Uetlibergbahn ist eine Oeffnung des Baulinienraumes nötig, um später den Hohensteinweg mit dem hier ebenfalls über die Bahnlinie führenden Kellerweg in einem Uebergang zu vereinigen.

Am privaten Kellerweg, der trotz vielfacher Bemühungen noch nicht voll ausgebaut und öffentlich erklärt werden konnte, fehlen ebenfalls Baulinien. Dieser Weg hat für den Fussgängerverkehr eine ähnliche Bedeutung wie der Hohensteinweg; er ist denn auch in einer Unterführung unter der Birmensdorferstrasse hindurchgeführt worden. Längs dieses Weges verläuft in einem einige Meter tiefen Tobel der Döltschibach. Es besteht die Absicht, den mit Bäumen und Sträuchern bestandenen Bachlauf zu erhalten. Ob jemals ein Promenadenweg im Tobeleinschnitt direkt am Bach- oder doch nahe daran erstellt werden soll, ist späterer Entscheidung vorzubehalten. Immerhin ist die Möglichkeit zur Schaffung eines solchen Grünzuges zu sichern, indem hiefür Baulinien mit 35 m Abstand festgesetzt werden. Nebst einem Vorgarten von 6 bis 7 m und einem 2 m breiten Trottoir auf der Seite der bestehenden privaten Ueberbauung sowie einer Fahrbahn von 7 m verbleibt längs des Baches ein frei zu gestaltender Grünstreifen von 19 bis 20 m Breite. Beim Anschluss des Kellerweges an die Birmensdorferstrasse kann die südliche Baulinie der letztern nunmehr der vorhandenen Ueberbauung angepasst werden.

Auf die Festsetzung der Niveaulinien wird verzichtet.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

- I. Der Beschluss des Gemeinderates der Stadt Zürich vom 12. September 1962 betreffend die Neufestsetzung von Baulinien am Hohenstein- und Kellerweg, zwischen Birmensdorferstrasse und Uetlibergbahn, mit gleichzeitiger Oeffnung und teilweiser Abänderung der Baulinien der Birmensdorferstrasse im Bereiche der Einmündungen, wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.
- II. Der Stadtrat Zürich wird eingeladen, vorstehendes Dispositiv öffentlich bekannt zu machen.
- III. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/17.07.2017*]